

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 481/12 B

L 6 R 422/11 (Bayerisches LSG)
S 6 R 2404/07 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. November 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 15.11.2012 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, auf Divergenz und auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 21.2.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam folgende Frage:
"ob eine Höhere Rente geschuldet ist, weil die Berechnung der Rente in bestimmten Konstellationen - wie im Fall des Klägers - zu einer Negativrendite führt und somit nicht nur das Äquivalenzprinzip übermäßig gestört ist, sondern nicht mehr gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit Personen außerhalb der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, mithin Verfassungswidrigkeit auch wegen des gestörten Verhältnismäßigkeitsprinzip besteht - zumal eine weitere Altersvorsorge nicht mehr möglich war, ist bislang obergerichtlich so nicht entschieden worden."



- 7 Offen bleiben kann, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage aufgeworfen hat, die im angestrebten Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu beantworten wäre. Es fehlt an Darlegungen, inwieweit die Frage klärungsbedürftig, dh nicht bereits durch Gesetz und Rechtsprechung beantwortet ist.
- 8 Hierzu trägt der Kläger lediglich vor, dass die Frage klärungsbedürftig sei, ohne dies ansatzweise zu begründen (*S 7 der Beschwerdebegründung*). Eine nähere Begründung wäre aber notwendig und im Übrigen auch naheliegend gewesen, zumal der Kläger die gerügte Divergenz (*vgl unten 2.*) damit begründet, dass das Berufungsurteil von der Entscheidung des BSG vom 4.10.1988 (*4/11a RK 2/87 - SozR 2200 § 182 Nr 113*) abweiche, in der das BSG festgestellt habe, dass das sozialrechtliche Versicherungsverhältnis vom Äquivalenzprinzip getragen sei und dieses Urteil auch für das System der gesetzlichen Rentenversicherung gelte. Wenn das BSG zu diesem Problemkreis aber schon entschieden habe, so hätte der Kläger unter Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung darlegen müssen, aus welchen Gründen gleichwohl noch Klärungsbedarf bestehe. Solche Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung an keiner Stelle. Stattdessen reicht es nicht aus, lediglich die eigene Rechtsansicht des Klägers darzulegen, wonach das Äquivalenzprinzip "aber übermäßig strapaziert" sei und er dies durch eigene Renditeberechnungen belegen könne. Als höchstrichterlich geklärt gilt eine Rechtsfrage im Übrigen auch dann, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*stRspr, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 13*).
- 9 2. Der Kläger hat auch eine Divergenz nicht hinreichend bezeichnet.
- 10 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren



seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (stRspr, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 11 Der Kläger ist der Ansicht, das Berufungsurteil weiche von der Entscheidung des BSG vom 4.10.1988 (4/11a RK 2/87 - SozR 2200 § 182 Nr 113) ab. Dort habe das BSG den Rechtssatz aufgestellt:

"Aber auch bei einer Fallgestaltung der vorliegenden Art wandelt sich der ursprüngliche Naturalleistungsanspruch in einen auf Geld gerichteten Kostenerstattungsanspruch um, weil nur so dem das sozialrechtliche Versicherungsverhältnis prägende Äquivalenzprinzip ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Das sozialrechtliche Versicherungsverhältnis als Instrument der Daseinsvorsorge kennzeichnet, daß unter den Beteiligten gegenseitige Rechte und Pflichten bestehen."

- 12 Der Kläger versäumt es aber, einen widersprechenden abstrakten Rechtssatz aus dem Urteil des LSG gegenüberzustellen. Anstelle dessen trägt er lediglich vor, die Divergenz liege darin, weil "auf die Störung des Äquivalenzprinzips gar nicht eingegangen wurde, sondern entgegen der zitierten Entscheidung auf das Solidarprinzip abgestellt wurde".

- 13 Mit diesem Vortrag hat der Kläger eine Rechtsprechungsabweichung nicht hinreichend bezeichnet. Denn sinngemäß rügt er nur die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafte Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt aber - wie oben aufgezeigt - nicht die Zulassung wegen Divergenz (vgl auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).

- 14 3. Auch einen Verfahrensmangel hat der Kläger nicht hinreichend aufgezeigt.

- 15 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 16 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 17 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).
- 18 Es reicht daher nicht aus, lediglich in der Berufungsbegründung vom 31.5.2012 den Antrag angekündigt zu haben, "die 'Richtigkeit' seiner (Rendite)Berechnungen von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen". Denn es fehlt an Vortrag, dass der Kläger einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe bzw dass ihn das LSG in seinem Urteil erwähnt habe.
- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 20 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)